

Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (die quittierte Rechnung, der quittierte Wechsel, der Hinzufügen usw.) zur Ausfertigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages und der Zahl der Anlagen auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgebrüllt sein.

Zu schriftlichen Mitteilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlage nicht beigelegt werden.

Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Hinzufügen usw. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 800 Mark nicht übersteigen.

Die Vereinarbeitung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzugeben. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . .“ zu versehen.

Der Absender kann auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Ausfertigung des Postauftrags nicht früher als 7 Tage vorher erfolgen.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Ausfertigung der quittierten Rechnung (des quittierten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die sieben-tägige Lagerfrist wird von dem Tage an gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgelegt. Bleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so wird der Auftrag bis zum Schlusse der Schalterdienststunden zur Einlösung bereit gehalten. Als Zahlungsvorweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Gatten diese bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgeschickt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars zu bezeichnen. Die Rücksendung muß alsdann gleich nach der ersten vergeblichen Vorzeigung bzw. dem ersten vergeblichen Versuche derselben erfolgen. Zeitabläufe werden nicht angenommen.

Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühren, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt. Zu diesem Zweck kann der Auftraggeber das ausgefüllte Postanweisungsformular dem Postauftrage gleich beifügen.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgeschickt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblichen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgeschickt oder an eine andere innerhalb des deutschen Reiches wohnende Person weitergeschickt werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück“ oder unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Eine solche Weiterfertigung findet kostenfrei statt. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterfertigung an eine zur Aufnahme des Wechselprotokolls befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protokoll“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. (Wegen der Postprotokollaufträge siehe unter c). Die Weiterfertigung erfolgt alsdann nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuche nach Schluß der Schalterdienststunden; bis dahin kann die Einlösung noch stattfinden. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher usw. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protokollkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protokolls zu entrichten.

Postauftragsbriefe müssen frankiert werden.

Die Gebühr für einen Postauftrag beträgt 30 Pfg. Für die Übermittlung des Betrages an den Auftraggeber wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr von dem eingezogenen Betrage einbehalten. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

b) Postaufträge zur Einholung von Wechselaktzepten.

Durch Postauftrag können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung im inneren Verkehr Deutschlands versendet werden.

Auf der Vorderseite des hierbei zur Verwendung kommenden besonderen Formulars ist Name und Wohnort des Bezogenen, der Betrag des Wechsels (die Marksumme in Zahlen und Buchstaben), ferner Name und Wohnort des Auftraggebers anzugeben.

Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzulegenden Wechsel beizulegen. Das Beifügen von Briefen, sowie die Vereinarbeitung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzulegen sind. Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht statt.

Die Vorzeigung erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten.

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-postanstalt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgeschickt.

Der Auftraggeber kann die Weiterfertigung des Postauftrags nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem Orte innerhalb Deutschlands verlangen. Dieses Ver-

langen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken.

Die Weiterfertigung des Postauftrags nebst Wechsel zur Aufnahme des Wechselprotokolls erfolgt auf begründetes Verlangen, wie vorstehend unter a. angegeben.

Die stets vorauszubehaltenden Gebühren für einen Postauftrag zur Einholung des Wechselaktzeptes betragen 30 Pfg.

Für die Rücksendung des Wechsels wird eine weitere Gebühr — und zwar in der Höhe von 30 Pfg. — nur dann erhoben, wenn der Wechsel von dem Bezogenen angenommen worden ist.

Formulare zu Postaufträgen zur Akzepteinholung werden zum Preise von 6 Pfg. für 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Für eigene Rechnung der Absender hergestellte Formulare dürfen nicht verwendet werden.

Zu a und b. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen z. ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars bei der Aufgabe-Postanstalt den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Änderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

c) Postprotokollaufträge.

Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind a) Wechsel über mehr als 800 Mk., b) Wechsel in fremder Sprache, c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat, d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenaktzept, e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

Für Postprotokollaufträge werden besondere Formulare zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück ausgegeben. Die Beifügung mehrerer Wechsel zu einem Postauftrage ist nicht gestattet.

Die Gebühr beträgt: 1) für den Postauftragsbrief 30 Pfg.; 2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittlung des Betrages die tarifmäßige Postanweisungsgebühr;

3) sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:

- a) für die Erhebung des Postprotokolls bei Wechsels bis 500 Mk. einschließlich 1 Mk. bei Wechsels über 500 Mk. 1 Mk. 50 Pfg.
- b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde in Orts- und Nachbarortverkehr 30 Pfg. 25 Pfg.

Die Gebühr unter 1 ist im Voraus zu bezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag gezüht. Die Gebühren unter 3 werden bei Übermittlung des protestierten Wechsels erhoben.

Die vorstehenden, im Auszug wiedergegebenen Vorschriften finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

Nach außerdeutschen Postgebieten

sind lediglich Postaufträge zur Geldeinziehung, nicht aber solche zur Einholung von Wechselaktzepten zugelassen.

Für den Verkehr mit außerdeutschen Ländern kommt ein besonderes Postauftragsformular in deutscher und französischer Sprache zur Anwendung. Dasselbe ist dem Vordruck entsprechend in lateinischen Buchstaben bez. arabischen Ziffern auszufüllen. Die einzuziehende Summe muß im allgemeinen in

Nr.	Postaufträge nach	Reisebetrag	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Ägypten	1000 Fres.	
2	Belgien	1000 Fres.	B. B.
3	Chile	500 Pesos Gold	B.
4	Frankreich (Alger., Monaco)*	1000 Fres.	B. (mit Ausnahme von einigen an der franz. Westküste gelegenen Inseln).
5	Italien mit Erythrea** und San Marino*	1000 Fres.	B.
6	Luxemburg	800 Mk.	B. B.
7	Niederlande	480 fl. niederl.	
8	Niederl. Indien	480 fl. niederl.	
9	Norwegen	720 Kronen	
10	Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein	1000 Kronen	B.
11	Portugal (mit Madeira und Azoren)	800 Mk.	B.
12	Rumänien	1000 Lei.	B.
13	Schweden	720 Kronen	
14	Schweiz*	1000 Fres.	B. B.
15	Tripolis*	1000 Fres.	(wie nach Italien).
16	Türkei		
	a) Deutsche Postanstalten in Constantinopel, Smyrna	800 Mk.	
	b) Deutsche Postanstalten in Beirut, Jaffa, Jerusalem (mit Bet-Dschala, Bethlehem, Hebron und Ramallah)		B.
	c) Oesterreichische Postanstalten in Adrianopel, Salonic, Scutari zc. . . .	1000 Fres.	B.
17	Tunis	1000 Fres.	* Batterieflosse ausgeschlossen.

B = Wechselproteste werden vermittelt. B = Hinz. u. Dividendenheine sowie abgelassene Wertpapiere zulässig. ** Auf den Inhaber lautende Wertpapiere u. Zinsheine unzulässig.

der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes, also des Bestimmungslandes des Postauftrags, ausgedrückt sein. Der Auftraggeber hat den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformular anzugeben.

Ueber das anzuwendende Umwandlungsverhältnis ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Auf dem Postauftragsformular selbst dürfen andere als nach dem Vordruck zulässige Vermerke nicht angebracht werden.

Den Postaufträgen ist das einzulösende Papier beizufügen.

Im Auslandsverkehr darf ein und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere für höchstens fünf verschiedene Zahlungspflichtige enthalten, welche durch eine und dieselbe Postanstalt von verschiedenen Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind; das Postauftragsformular ist dementsprechend eingerichtet.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlagen unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll (bei Postaufträgen nach Portugal einschließlich Madeira und Azoren) an besondere, bei den Postämtern zu erfragende portugiesische Vermittlungs-Postanstalten, bei Postaufträgen nach Chile durchweg an das Postamt in Valparaiso) unter Einschreibung abzugeben. Der Brief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt), Einschreiben, bez. Valeurs a recouvrer, Bureau de poste a . . . (Name der Postanstalt) Recommmande, zu versehen. Im Vereinsverkehr hat der Absender ferner auf der Rückseite des Umschlages seinen Namen und seine Adresse anzugeben. Postauftragsbriefe müssen frankiert werden.

Die Taxe ist dieselbe wie für Einschreibebriefe von gleichem Gewicht.

Die eingezogenen Beträge werden nach der Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr bez. der aufgewandten Stempelgebühr und der Einziehungsgebühr dem Auftraggeber von der Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt.

Postnachnahmeforderungen.

Nach Orten Deutschlands.

Postnachnahmen sind bis zu achthundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben, sowie bei Paketen zulässig.

Nachnahmeforderungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk: „Nachnahme von Mark Pfg.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — enthalten. Bei Paketen müssen die Vermerke auf dem Paket und der Begleitadresse angebracht sein.

Für jedes Nachnahmepaket ist eine besondere Paketadresse anzufertigen.

Der Empfänger kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen.

Die Lagerfrist von 7 Tagen wird nicht in Anwendung gebracht, wenn die Nachnahmeforderung mit dem Vermerk „Sofort zurück“ oder mit einem ähnlichen, das Verlangen als baldiger Rücksendung ausdrückenden Vermerke versehen ist und nicht gleich bei der ersten Vorzeigung eingelöst wird, oder wenn Nachnahmeforderungen, die einen solchen Vermerk nicht tragen, bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst werden und eine Zahlungsfrist vom Adressaten nicht beantragt wird. Doch steht dem Empfänger frei, die Nachnahmeforderung noch bis zur Schlusszeit der betreffenden Post bei der Postanstalt einzulösen. Der Absender einer Nachnahmeforderung kann durch Vermittlung der Aufgabe-Postanstalt die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr zugesandt.

Für Nachnahmeforderungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

- 1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme. Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
- 2. Eine Vorzeigungsgebühr von 10 Pfg.
- 3. Die Gebühren für Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:
bis 5 Mark 10 Pfg.
über 5 „ 100 „ 20 „
„ 100 „ 200 „ 30 „
„ 200 „ 400 „ 40 „
„ 400 „ 600 „ 50 „
„ 600 „ 800 „ 60 „

Die Vorzeigungsgebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Der Absender kann durch Vermittlung des Aufgabeamts die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen. Gebühr 30 Pfg.

Nach außerdeutschen Postgebieten.

Nach nachbezeichneten fremden Ländern sind Nachnahmen (bis zu dem dabei angegebenen Reisebetrag) bei eingeschriebenen Briefpostgegenständen zulässig. Nachnahmebetrag ist auf der Aufschriftseite der Sendung im allgemeinen in der Währung des Bestimmungslandes in Zahlen und Buchstaben (lateinische Schrift) anzugeben, darunter ist Name und Adresse des Absenders ebenfalls in lateinischer Schrift deutlich zu vermerken — Deutsche Schutzgebiete: Deutsch-Ostafrika (600 Rubeln), Südwestafrika, Kamerun, Kiautschou, Samoa, Togo, Deutsch-Neu-guinea (800 Mark); Rumänien (1000 Lei); China (deutsche Postanstalten) (800 M.), China (japanische Postanstalten) (400 Yen); Belgien, Erythrea, Frankreich mit Algerien und Monaco, Italien mit San Marino, Schweiz (1000 Fres.); Türkei (deutsche P. A.) a. Constantinopel u. Smyrna (800 M.), b. Beirut, Jaffa, Jerusalem (mit Bet-Dschala, Bethlehem, Hebron und Ramallah) (1000 Fres.); Tunis, Tripolis (ital. P. A. in Bengasi u. Tripolis (Afrika)) (1000 Fres.); Chile (500 Pesos); Dänemark mit Färöer und Island (720 Kr.); Dän. Antillen (1000 Fres.); Marocco (deutsche P. A., 800 Mark); Norwegen, Schweden (720 Kr.); Luxemburg (800 M.); Niederland (480 fl.); Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Bosnien-Serbogowina (1000 Kr.); Portugal mit Madeira und Azoren (800 Mark); Japan (400 Yen); Korea (400 Yen); Serbien (1000 Tr.).